

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.21/095/2023



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Brunhilde Adam	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Brunhilde Adam

Bericht der Erziehungsberatungsstelle Roth- Schwabach, Abschluss einer Vereinbarung zur Durchführung von begleiteten Umgängen im Rahmen einer Inobhutnahme

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	09.03.2023	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Erziehungsberatungsstelle Roth-Schwabach wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt mit der Erziehungsberatungsstelle eine Vereinbarung zur Durchführung von begleiteten Umgängen im Rahmen einer Inobhutnahme abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		6.600,- €		
Haushaltsmittel vorhanden?		Nein		
Folgekosten?		Ja		

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die Leiterin der Erziehungsberatungsstelle Roth-Schwabach, Frau Elfriede Schweinzer, wird in der Sitzung die Arbeit der Beratungsstelle und aktuelle Herausforderungen vorstellen.

Die Kosten der Erziehungsberatungsstelle Roth-Schwabach werden vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Landkreis Roth, der Stadt Schwabach, dem Diakonischen Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Schwabach e.V. und dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. getragen.

II. Sachvortrag

Im Jahr 2021/2022 befand sich die Erziehungsberatungsstelle in einem „Pandemischem Normalzustand“. Auf die im Jahr 2020 gemachten Erfahrungen konnte gut aufgebaut werden, die neuen Beratungsformen (Videoberatung, Online- Vorträge und Online-Vernetzungstreffen etc.) wurden in das beraterische Tun integriert. So konnten die Familien trotz der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Lockdown-Phasen kompetent betreut werden. Im zweiten Jahr der Pandemie war die hohe Belastung innerhalb der Familien deutlich spürbar. Homeschooling, Homeoffice und die Phasen der Isolation und Ausgangsbeschränkungen forderten ihr Tribut. Die Ressourcen der Familien, mit Problemen und Verhaltensauffälligkeiten der Kinder umzugehen, war deutlich eingeschränkt. Die Erziehungsberatungsstelle ist eine bewährte Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Sie unterstützt Familien, Jugendliche und Kinder, sowie junge Erwachsene dabei, auftretende Probleme in den verschiedensten Lebensbereichen (Familie, Schule, Beruf, Partnerschaft etc.) gemeinsam mit den Beratern/-innen zu bearbeiten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Diplom-Psychologinnen und Diplom-Sozialpädagogen/-innen) versuchen im Gespräch, schwierige Problemlagen zu klären und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten, um dadurch für die Klienten einen besseren Umgang mit ihrer Lebenssituation zu ermöglichen. Die Anmeldung aufgrund von Trennung und Scheidung nahm im Jahr 2021 deutlich zu. 444-mal wurde von den Beratern/-innen dieses Thema als Anlass für die Beratung angegeben, d.h. bei circa 28 Prozent der Fälle spielen Trennung und Scheidungsthemen eine große Rolle. Zusammenfassend kann man feststellen, dass die Pandemie als Brandbeschleuniger für partnerschaftliche Probleme dient.

Die Beratung ist:

- freiwillig, d.h. die Klienten/-innen kommen aus eigenem Entschluss
- kostenfrei
- streng vertraulich, d.h. alle Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht

Die Gründe für die Aufnahme einer Beratung können ganz unterschiedlich sein. Immer wenn Familien oder Einzelpersonen an ihre eigenen Grenzen stoßen, können sie im gemeinsamen Gespräch mit den Beratern/-innen nach konstruktiven Lösungsmöglichkeiten suchen. Die Beratung findet in Form von Einzel-, Paar- oder Familiensitzungen statt. In den letzten Jahren sind weiter steigende Fallzahlen zu beobachten. Der gesellschaftliche Druck wächst und dadurch gelangen viele Familien schnell an ihre Belastungsgrenzen.

Konkrete Beratungsanlässe:

- Entwicklungsprobleme von Kindern: Ängste, Aggressionen, Konzentrationsprobleme, psychosomatische Beschwerden, Schul- und Prüfungsängste, Opfer von seelischer, körperlicher oder sexueller Gewalt
- Erziehungsprobleme und Erziehungsfragen: Eltern-Kind-Konflikte, Eifersucht und Geschwisterrivalität, Lügen, Trotz, Pubertätskonflikte
- Probleme von Jugendlichen: Ablöseprobleme vom Elternhaus, Selbstwertprobleme, Ausbildungs- und Berufsprobleme, Suizidale Krisen, Sexualität und Partnerschaft
- Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung: Abschätzung des Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Das Angebot der Erziehungsberatungsstelle umfasst:

- Beratungsgespräche mit Eltern, der gesamten Familie oder mit Teilen der Familie
- Beratungsgespräche oder Therapien für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Krisenintervention bei sich zuspitzenden familiären Problemen
- Durchführung der in § 8a SGB VIII (Kindswohlfährdung) vorgesehenen Risikoabschätzung und der damit verbundenen Zusammenarbeit mit den zuständigen Jugendämtern
- Tägliche Telefonsprechstunde für kurze Fragestellungen
- Psychologische Testdiagnostik
- Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche (Kindergruppe Trennung-Scheidung, Soziale Kompetenzgruppe)
- Elterngruppe „Kinder im Blick“
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Arztpraxen etc.
- Präventive Angebote wie Vorträge, Praxisberatung von Lehrer/-innen und Erzieher/innen
- Umgangsbegleitung und -anbahnungen für hochstrittige Eltern bei Trennung und Scheidung
- Mandatierte - vom Gericht angeordnete - Beratungen
- Zusammenarbeit mit der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) an deren Online-Beratungsangebot für Eltern und Jugendliche (www.bke.de)
- Beratung für Eltern von Kleinkindern mit Regulationsstörungen
- Beratungstätigkeit als insofern erfahrene Fachkraft (IsoF) für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwabach

Einzugsbereich:

Der Zuständigkeitsbereich der Beratungsstelle erstreckt sich auf die Stadt Schwabach und den Landkreis Roth. 658 der beratenen Familien kamen im Jahr 2019 aus dem Landkreis Roth und 256 aus der Stadt Schwabach. Insofern ist ein leichter Anstieg der Fallzahlen in Schwabach im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Durchführung der Begleiteten Umgänge bei der Erziehungsberatungsstelle Roth-Swabach

Das im Jahr 2009 in Kraft getretene „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG“ hält die Familiengerichte dazu an, die Eltern im Hinblick auf das Sorgerecht und die Umgangskontakte verstärkt in die Verantwortung zu nehmen. Eltern sollen dazu angehalten werden, vermehrt eigene Vorschläge und Lösungen zur Gestaltung der Umgangskontakte zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang können die Familiengerichte in strittigen Fällen Begleitete Umgangskontakte anordnen. Oft wird auch von den Elternteilen selbst der Wunsch geäußert, solche Begleitete Umgangskontakte in Anspruch zu nehmen, um mit entsprechender fachlicher Begleitung Lösungen zum Umgang zu finden.

Das Angebot zur Durchführung der Begleiteten Umgänge ist primär Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe nach § 18 SGB VIII. Aus fachlichen und personellen Gründen wurde im Jahre 2008 mit der Erziehungsberatungsstelle vereinbart, dass diese die Durchführung der Begleiteten Umgänge übernimmt.

Gemäß Vereinbarung vom 01.01.2020 wurde für die Durchführung begleiteter Umgangskontakte ein Kontingent von 10 Fällen pro Jahr sowie einem Toleranzspielraum von 8 bis 12 Fällen festgelegt. Die Erziehungsberatungsstelle rechnet mit dem Jugendamt im Rahmen der vereinbarten Fallpauschale die Fälle ab.

Da das vereinbarte Kontingent bereits im Mai 2022 voll ausgeschöpft war, musste die

Vereinbarung angepasst werden.

Der Statistik der Erziehungsberatungsstelle kann man folgende Fallzahlen entnehmen:

- Im Jahr 2018: 9 Fälle
- Im Jahr 2019: 5 Fälle
- Im Jahr 2020: 9 Fälle
- Im Jahr 2021: 12 Fälle
- Im Jahr 2022: 18 Fälle

Prognostisch sind wir von einem pandemiebedingten steigenden Bedarf und in Folge erhöhtem Fallaufkommen ausgegangen, so dass eine Dritte Änderung der Vereinbarung zum 1. September 2022 abgeschlossen wurde.

Die Dritte Änderung der Vereinbarung wurde wie folgt geändert werden:

- 16 Fälle pro Jahr begleitete Umgangskontakte, Toleranzspielraum von 14 bis 18 Fällen

Übernahme von begleiteten Umgängen durch die Erziehungsberatungsstelle im Rahmen einer Inobhutnahme

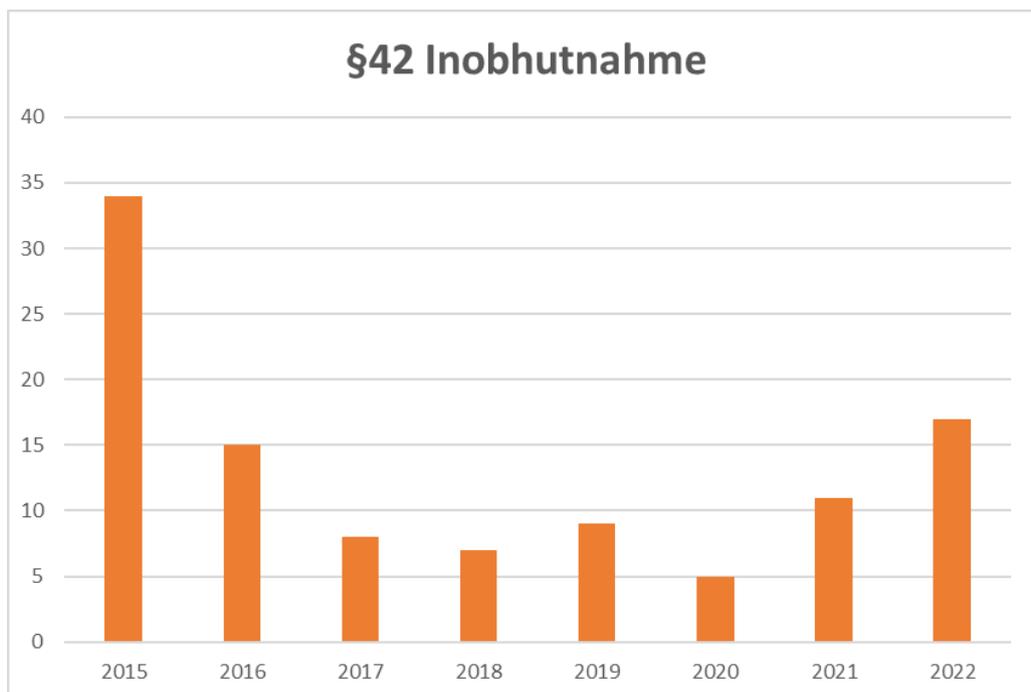
Ausgangssituation:

Oberstes Ziel des SGB VIII ist, Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen und ihnen ein an den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien orientiertes System von beratenden und unterstützenden Leistungen anzubieten. Dieses Verständnis liegt auch der Inobhutnahme als kurzfristiger und vorläufiger Schutzmaßnahme zugrunde. Sie dient primär der Gefahrenabwehr und ist nur dann erforderlich, wenn die Eltern trotz Förderung und Hilfe nicht in der Lage oder Willens sind, eine akute oder drohende Gefahr selbst, mit Unterstützung Dritter oder mittels Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung abzuwenden und weniger eingreifende Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Die Inobhutnahme ist eine zeitlich befristete, sozialpädagogische Interventionsmaßnahme in einer aktuellen Krisensituation. Sie zielt darauf ab, möglichst zeitnah in eine dauerhafte Lösung umgewandelt zu werden. Im Rahmen eines Gesamtkonzepts sind hierzu die erforderlichen bedarfs-, ziel- und zeitgerechten Hilfen anzubieten.

Vorrangiges Ziel ist, die Kindeswohlgefährdung abzuwehren und dem Kind oder Jugendlichen Schutz vor (drohender) lebens- oder entwicklungsgefährdender Vernachlässigung, Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder bei Nichtversorgung (z. B. Inhaftierung, Unerreichbarkeit oder Tod der Bezugspersonen) zu gewähren. Dies setzt die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in einer geschützten Umgebung, die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Erst- und Alltagsversorgung, eine diagnostische Abklärung, ggf. medizinische und therapeutische Hilfen sowie eine altersgerechte Beratung und Unterstützung zur Krisenbewältigung voraus.

Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Minderjährigen zu sorgen. Neben der Erstversorgung, der Betreuung im Alltag, der Erziehung und Entwicklungsförderung, der mittelbaren und pädagogischen Leistungen bedarf das Kind oder der Jugendliche seinem Alter und seinem Entwicklungsstand entsprechend Schutz sowie Bewältigungshilfen für die individuell erlebte Gefährdungssituation. Gemeinsam mit dem jungen Menschen sind die Möglichkeiten und Hilfen für eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie, gegebenenfalls die notwendigen Schritte für den weiteren zeitlich überschaubaren Verbleib in der Inobhutnahmestelle zu klären. Hierzu zählen auch Kontakte zu Personen aus dem bisherigen sozialen Umfeld, Regelungen für den Schulbesuch bzw. für die berufliche Ausbildung.

Nach Klärung der zur Inobhutnahme geführten Situation mit möglichst allen Beteiligten (Kind oder Jugendlicher, Eltern und Personen des sozialen Umfelds), dem Aufzeigen der Hilfemöglichkeiten und Unterstützung ist eine für das Kind oder den Jugendlichen akzeptable und weiterführende Perspektive zu entwickeln.



Inobhutnahmen:

Zwischen 01.01.2022 und 31.12.2022 wurden insgesamt 17 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Bei den fünf der 17 Inobhut genommenen Kindern/Jugendlichen handelt es sich um UMA.

Gerade bei einer Inobhutnahme von Säuglingen sowie Kleinkindern ist es in der Regel erforderlich, dass ein geschützter bzw. bewachter Umgang stattfindet, um zum einen das Kindeswohl zu sichern und zum anderen einschätzen zu können wie die Eltern-Kind-Interaktion sich gestaltet sowie die weitere Perspektive klären zu können.

In diesen Fällen soll die Begleitung der Umgänge im Rahmen einer Inobhutnahme an die Erziehungsberatungsstelle abgegeben werden. Dazu soll eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Erziehungsberatungsstelle und dem Amt für Jugend und Familie abgeschlossen werden.

III. Kosten

Die Kosten der Erziehungsberatungsstelle Roth-Schwabach werden vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Landkreis Roth, der Stadt Schwabach, dem Diakonischen Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Schwabach e.V. und dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. getragen. Der städtische Zuschuss für die Erziehungsberatungsstelle beträgt im Haushaltsjahr 2023 190.000,- Euro.

Der Zuständigkeitsbereich der Beratungsstelle erstreckt sich auf die Stadt Schwabach und den Landkreis Roth. 658 der beratenen Familien kamen im Jahr 2021 aus dem Landkreis Roth und 256 aus der Stadt Schwabach.

Vor dem Hintergrund der steigenden Inobhutnahme-Fallzahlen sollten pro Jahr 4 Fälle durch die Erziehungsberatungsstelle im Rahmen der Inobhutnahme begleitet werden. Der Abschluss der Vereinbarung soll mit dem Diakonischen Werk als Träger der Erziehungsberatungsstelle vereinbart werden.

Bei einer Pauschale in Höhe von 1.650,00 € pro Fall fällt bei 4 Fällen pro Jahr eine jährliche Gesamtsumme in Höhe von 6.600,00 € an.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen